

Richard Schenker

Stadtverwaltung Cottbus				
Büro des Oberbürgermeisters				
Stadtverordnetenangelegenheiten				
Eingang am:		21.09.16		
Registrier-Nr.:		87		
Verteiler:				
☒ OV	☒ VorstV	☒ FraktV	☒ FraktGF	☒ EinzStV
		13	14	
Geschäftsbereich				
		III	IV	
Gd I, II, III, IV z. H.				
				Unterschrift

Stadtverordnetenversammlung der Stadt Cottbus
Vorsitzenden Herrn Reinhard Droglä oder Vertretung

Stadthaus

Erich Kästner Platz 1

03046 Cottbus

Fragestunde der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 4 (2) der
Hauptsatzung der Stadt Cottbus

Cottbus, den 21.09.2016

**Sehr geehrter Herr Droglä, sehr geehrte Frau Giesecke,
sehr geehrte Frau Kühl,**

als Einwohner der Stadt Cottbus stelle ich im Rahmen der Fragestunde zur
nächsten Stadtverordnetenversammlung Fragen die im Zusammenhang
der sogenannten Altanschließer-Problematik stehen.

1. Wurden „Altanschließer-Beiträge“ genutzt um (Kassen-) Kredite der Stadt Cottbus zu tilgen?
2. Wenn ja – wann / welche und aufgrund welcher Rechts-Grundlage?
3. Wurden „Altanschließer-Beiträge“ genutzt um die Abwasser-Gebühren zu reduzieren / stabilisieren?
4. Wenn ja – wann / in welcher Höhe und aufgrund welcher Rechts-Grundlage?
5. Hat die Stadt Cottbus die Absicht alle Beiträge zu erstatten?
6. Bis wann sollen alle rückzahlbaren Beiträge erstattet werden?
7. Ist es zutreffend, dass die MitarbeiterInnen, die die Rückerstattung der Beiträge bearbeiten sollen deutlich über den 31.12.2016 hinaus beschäftigt werden sollen?

8. Bis wann sollen sie maximal beschäftigt werden?
9. Warum sollen Sie länger beschäftigt werden?
10. Aus welcher, sicheren Finanz-Quelle will die Stadt Cottbus die Beiträge erstatten, wenn das Land Brandenburg der Stadt nicht hilft?

Herr Prof. Brüning hat in seinem Gutachten für das Ministerium des Inneren festgestellt, dass die Kosten der Beitrags-Rückerstattung **NICHT** in die Abwassergebühren kalkuliert und bezahlt werden darf. Das Bundesverfassungsgericht hat in den von ihm entschiedenen Fällen festgestellt, dass die Erhebung von Altanschiesser-Beiträgen in Cottbus verfassungswidrig war / ist.

Die Kosten der Beitrags-Erhebung wurden in Cottbus in die Abwasser-Gebühren einkalkuliert und von ALLEN Abwasserkunden erhoben.

11. Aufgrund welcher Rechts-Grundlage will die Stadt diese überhöhten Abwasser-Kosten nicht erstatten?
Laut KAG dürfen in der Kalkulation der Abwasser-Gebühren lediglich betriebsnotwendige Ausgaben veranlagt werden.
Die Kosten der Erstellung von verfassungswidrigen Beitrags-Bescheiden sind nicht betriebsnotwendig.
12. Mit welcher abgaben-rechtlichen Begründung will die Stadt Cottbus die Erstattung der erhöhten Abwasser-Gebühren verhindern?

Mit freundlichen Grüßen



Richard Schenker

(Fragestunde-21.09.2016)